

macht in der Kirche verstanden werden kann: Die Erinnerung an die geistliche Zensur des Ambrosius, die 390 gerade keinen kirchenpolitischen, sondern einen pastoralen Schritt bedeutet hatte, weil sie sich nicht auf die Eigenrechte der Kirche, sondern auf die umfassende sittliche Verantwortlichkeit des christlichen Kaisers auch in ganz ‚säkularen‘ Maßnahmen bezog⁴⁵⁾, wird nun bei Theodoret zu einer geistigen Waffe im Kampf gegen ein als unberechtigt empfundenenes kaiserliches Kirchenregiment, und was ursprünglich ein Markstein auf dem Wege der Verchristlichung des Kaisertums gewesen war, erscheint hier als Idealbild der Kirchenfreiheit im christlichen Imperium⁴⁶⁾.

Die neue Entwicklungsstufe des christlichen Kaisertums, der diese gewandelte Blickrichtung entspricht, hatte damals freilich noch längst nicht ihren Höhepunkt erreicht, denn erst die unlösbaren Konflikte, die sich für die Reichskirche aus der dogmatischen Entscheidung des Konzils von Chalcedon (451) ergaben, ließen allmählich die latente Tendenz des Kaisertums zur außersynodalen Entscheidung theologischer Streitfragen zum vollen Durchbruch kommen. Schon der erste dieser Versuche, das Henoticon des Kaisers Zenon von 482, rief allerdings auch, zumal im Westen, bekanntlich Gegenkräfte auf den Plan, von denen die Reflexion über das Verhältnis von geistlicher und weltlicher Gewalt zu einer bis dahin unerreichten Höhe der Abstraktion gesteigert wurde. Papst Gelasius I. (492—496), dessen umfassende Wirkung auf das Mittelalter vor diesem Hintergrund zu sehen ist⁴⁷⁾, griff denn auch als erster die Kirchenbuße des Theodosius ausdrücklich als historisches Beispiel auf, als er Anfang 496 in einem langen Lehrschreiben an die Bischöfe der Provinz Dardanien die mangelnde Festigkeit des östlichen Episkopats gegenüber

⁴⁵⁾ Vgl. Palanque, Saint Ambroise S. 228 f., 382 f., Morino, Chiesa e stato (wie Anm. 6) S. 259, Gryson, Le prêtre (wie Anm. 11) S. 259 Anm. 96 u. a.

⁴⁶⁾ Vgl. die wesentlichen Klärungen bei Pewesin, Imperium (wie Anm. 8) S. 111 ff. Hier liegt auch ein entscheidender Unterschied zu den anderen Konflikten, die Ambrosius mit Valentinian II. und Theodosius um die Vorrechte der katholischen Kirche gegenüber den Arianern hatte (385/6 Gotenkirche in Mailand, 388 Callinicum-Affaire).

⁴⁷⁾ Lotte Knaube, Die gelasianische Zweigewaltentheorie bis zum Ende des Investiturstreits (1936) S. 11 ff., Ulrich Gmelin, Auctoritas. Römischer Princeps und päpstlicher Primat, in: Geistige Grundlagen römischer Kirchenpolitik. Erich Caspar zum Gedächtnis, 1. Teil (1937) S. 135 ff., Wilhelm Enßlin, Auctoritas und Potestas, HJb 74 (1955) S. 661 ff., Dvornik, Early Christian S. 804 ff.